



gamprinbendern

Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Gamprin

Gamprin, 17. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

1 Zweck und Geltungsbereich.....	3
1.1 Zweck.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
2 Technische Schutzmassnahmen.....	3
3 Ausschluss von Leistungs- und/oder Verhaltenskontrollen	4
4 Betrieb der Videoüberwachungsanlage.....	4
5 Auswertung der Erkenntnisse.....	4
6 Aufbewahrung und Vernichtung der Aufzeichnungen.....	5
7 Datenschutz	5
8 Kennzeichnung (Piktogramme)	5
9 Rechte und Information der Beschäftigten	5
10 Verantwortlichkeiten.....	5
11 Inkrafttreten.....	6
Anhang 1 Situationsplan Gemeindehaus	7
Anhang 2 Situationsplan Kindergarten.....	7
Anhang 3 Situationsplan Primarschule Süd	8
Anhang 4 Situationsplan Primarschule Nord.....	8

1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Zweck

Die Videoanlage dient der Verhinderung von Vandalismus. Zusätzlich dient sie bei Aufklärung von Sachbeschädigungen nach strafrechtlich relevantem Sachverhalt. Die Videoanlage wird ausschliesslich zu diesem Zweck betrieben.

Jegliche Nutzung der gegenständlichen Videoüberwachungsanlage sowie der damit aufgezeichneten Daten zu anderen Zwecken als in diesem Überwachungsreglement beschrieben, ist untersagt.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Überwachungsreglement gilt:

- In räumlicher Hinsicht für die Überwachung vor und neben dem Gemeindehaus auf der Südwestseite, im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung und bei der Primarschule beim überdachten Pausenplatz, bei der Rondelle und beim Fussballplatz.
- In sachlicher Hinsicht für die Einführung, den Einsatz und den Betrieb der Videoüberwachungsanlage sowie die Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und Aufzeichnungen.
- Die Anzahl der Kameras sowie deren Standorte, Monitore und weitere technische Geräte sind im Situationsplan (Anhang 1 + 2) ersichtlich, der Bestandteil dieses Überwachungsreglements ist.

Die Gemeinde kann durch Ergänzung dieses Reglements jederzeit neue Überwachungsstandorte beschliessen und in dieser Ziffer 1.2 auflisten.

2 TECHNISCHE SCHUTZMASSNAHMEN

Die Videoanlage wird durch die Speedcom AG installiert und so in Betrieb genommen, dass die gewonnenen Videobilder und Daten gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind.

Die Daten sind im Computer gespeichert und werden bei Bedarf ausgewertet. Die Daten werden ausschliesslich durch die Gemeindevorsteherung oder durch den Gemeindepolizisten ausgewertet.

Tonaufnahmen finden nicht statt.

Eine Datenverknüpfung mit anderen IT-Systemen findet nicht statt. Eine Aufzeichnung findet ausschliesslich bei Bewegung im Kamerafokus statt. Dadurch wird im Ereignisfall sichergestellt, dass für die Dauer des Ereignisses entsprechende Videoaufzeichnungen gespeichert und zur ereignisbezogenen Auswertung verwendet werden können.

Jede Änderung der Standorte und der Anzahl der Kameras sowie jede technische Änderung, die den Betrieb der Videoanlage, ihre Nutzung, die Speicherung von Daten und/oder deren Auswertung betrifft, bedarf der Zustimmung der Gemeindevorsteherung.

3 AUSSCHLUSS VON LEISTUNGS- UND/ODER VERHALTENS- KONTROLLEN

Jede Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle über den Rahmen der Zweckbestimmung von Pkt. 1.1 hinaus ist nicht zulässig und findet nicht statt.

4 BETRIEB DER VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGE

Die Videoüberwachungsanlage ist im gesamten Überwachungsbereich immer im Aufzeichnungsmodus eingeschaltet.

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen ist durch die Videoüberwachung so gering wie möglich zu halten.

Die Dauer der Videoaufzeichnung ist auf den erforderlichen Umfang und zur Erreichung des Zwecks beschränkt. Eine Videoaufzeichnung erfolgt im ganzen Bereich und wird nach 10 Tagen überspielt.

Erforderliche Behebungen technischer Störungen, Schaltung der Videoanlagen während der Betriebsruhezeiten werden durch die Verantwortlichen gemäss Ziffer 10 vorgenommen.

5 AUSWERTUNG DER ERKENNTNISSE

Eine Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt ausschliesslich durch die Gemeindevorsteherung oder die Gemeindepolizei und nur bei unerwünschten Vorkommnissen.

Eine weitere Auswertung von Aufzeichnungen findet nur aus Anlass und zur Aufklärung von Verlusten oder Beschädigungen, Beweissicherung nach strafbaren Handlungen, etc. oder wegen Feststellungen zu Vorfällen statt.

Zur Beweissicherung können beweiserhebliche Bilddaten durch die Gemeindevorsteherung oder die Gemeindepolizei überspielt und in weiterer Folge mit enger Zweckbindung zum Grund der Datenauswirkung bearbeitet werden.

Jegliche Bearbeitung von Aufzeichnungen wird durch die Gemeindevorsteherung autorisiert und genehmigt. Diese Genehmigung wird schriftlich festgehalten und dokumentiert.

Die von einer Auswertung von Aufzeichnungen betroffenen Personen werden unmittelbar nach der Sicherung der Videobilder über jene Umstände nachweislich in Kenntnis gesetzt, welche zur Auswertung geführt haben. In Ausnahmefällen kann diese Informationspflicht auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschoben werden (z.B. bei konkreten Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden).

Wurde nach einer ersten Beurteilung durch die Gemeindevorsteherung oder Gemeindepolizei ein strafrechtlich relevantes Ereignis durch die Videoüberwachungsanlage aufgezeichnet, können diese Aufnahmen an die Strafverfolgungsbehörden (z.B. Landespolizei) weitergegeben werden.

Eine anderweitige Weitergabe von Bildaufnahmen an Dritte findet nicht statt und ist nicht zulässig.

Jede Auswertung von Aufzeichnungen sowie eine mögliche Weitergabe wird revisionsgerecht für mindestens 12 Monate dokumentiert (Protokollierung). Dieses Protokoll wird nach erfolgter Auswertung und mit dem Hinweis auf das Ergebnis der Gemeindevorstellung zur Kenntnis vorgelegt.

Spätestens 3 Monate, nachdem die Aufzeichnungen nicht mehr zur Beweissicherung benötigt werden, werden diese gelöscht, es sei denn, eine entsprechende Bestimmung im Gesetz schreibt eine längere Aufbewahrungsdauer vor.

6 AUFBEWAHRUNG UND VERNICHTUNG DER AUFZEICHNUNGEN

Die aufgezeichneten Bilddaten befinden sich im PC auf der eingebauten Festplatte.

Aufgezeichnete Bilddaten werden spätestens nach 10 Tagen gelöscht, es sei denn, sie werden zur Beweissicherung benötigt.

7 DATENSCHUTZ

Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben von diesem Überwachungsreglement unberührt und sind zu beachten.

8 KENNZEICHNUNG (PIKTOGRAMME)

Im Bereich des Kamerafokus sind gut sichtbare Beschilderungen angebracht, die auf den Einsatz von Videokameras hinweisen.

9 RECHTE UND INFORMATION DER BESCHÄFTIGTEN

Vor dem erstmaligen Betriebsbeginn werden die Gemeindeangestellten sowie die unmittelbaren Anwohner über die Hintergründe und den Inhalt dieses Überwachungsreglements und über die Funktionsweise der Videoüberwachungsanlage informiert.

10 VERANTWORTLICHKEITEN

Die Gemeinde Gamprin ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf die ihr zugewiesenen Anlagen. Diese Zuweisung wird schriftlich festgehalten.

Auf Anfragen im Zusammenhang mit der Videoüberwachungsanlage gibt die Gemeindevorstellung oder die Gemeindepolizei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Auskunft.

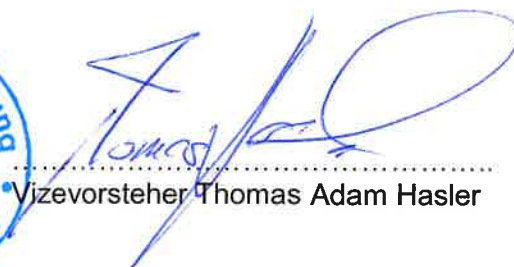
11 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 17. April 2018 genehmigt und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Gamprin, 19. April 2018

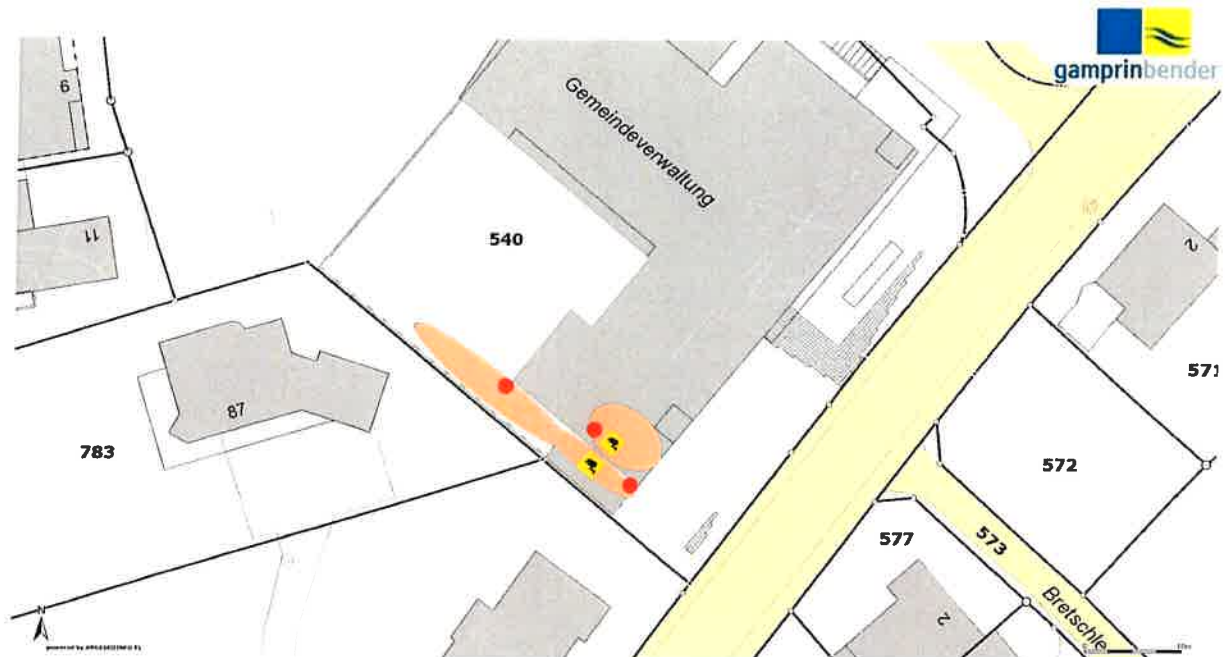


.....
Gemeindevorsteher Donath Oehri

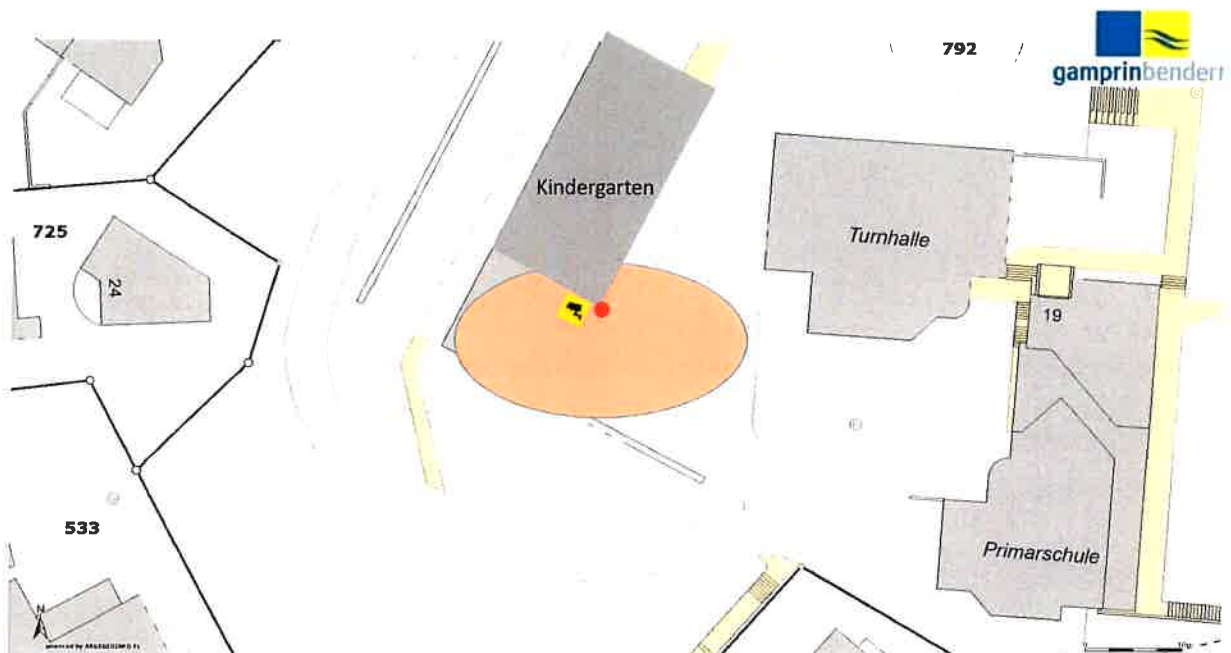


.....
Vizevorsteher Thomas Adam Hasler

ANHANG 1 SITUATIONSPLAN GEMEINDEHAUS



ANHANG 2 SITUATIONSPLAN KINDERGARTEN



ANHANG 3 SITUATIONSPLAN PRIMARSCHULE SÜD



ANHANG 4 SITUATIONSPLAN PRIMARSCHULE NORD

